

---

Newsletter, 2. Quartal 2012

---

# Kartellrecht

---

**Pressegrosso unter kartellrechtlichem Beschuss:  
Gemeinsame Preisverhandlung durch Verband verboten;  
Grossist hat keinen Belieferungsanspruch gegen Verlag**

BGH Urteil vom 24. Oktober 2011, KZR 7/10, und LG Köln Urteil vom 14. Februar 2012, Az. 88 O (Kart) 17/11

Seite 2

**AG Bonn wendet Pfeleiderer-Urteil an und verwehrt Kartellgeschädigten  
die Akteneinsicht in Bonusanträge**

Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 18. Januar 2012 – Az. 51 Gs 53/09

Seite 3

**Speaker's Corner**

Private Enforcement Teil 3: Offene Fragen zum Gesamtschuldnerausgleich

Seite 5

**Nachrichten in Kürze**

Seite 6

**Aktuelle Veröffentlichungen**

Seite 7

**Aktuelle Veranstaltungen**

Seite 8

---



# Pressegrosso unter kartellrechtlichem Beschluss: Gemeinsame Preisverhandlung durch Verband verboten; Grossist hat keinen Belieferungsanspruch gegen Verlag

BGH Urteil vom 24. Oktober 2011, KZR 7/10, und LG Köln Urteil vom 14. Februar 2012, Az. 88 O (Kart) 17/11

Das LG Köln hält die seit Jahrzehnten üblichen Verhandlungen für kartellrechtswidrig, in denen der Bundesverband Pressegrosso für seine Mitglieder mit den Zeitungsverlagen die Großhandelskonditionen festlegt. Der potenzielle Wettbewerb zwischen den Presse-Grossisten werde hierdurch beschränkt. Auf eine Klage des Bauer-Verlags hat das Gericht daher dem Verband untersagt, mit dem Verlag einheitliche Konditionen (insbesondere Handelsspannen und Laufzeiten) für Pressegroßhändler zu verhandeln. Auch darf der Verband seine Mitglieder nicht dazu auffordern, individuelle Verhandlungen mit dem Verlag über Grosso-Konditionen zu verweigern. Der Bauer-Verlag kann daher nunmehr mit jedem einzelnen Grossisten individuell über Preise, Rückgaberechte für nicht verkaufte Exemplare und andere Vertriebs- und Verkaufsbedingungen verhandeln. Angesichts der Monopolstellung der Grossisten in ihren Liefergebieten dürften sie dazu verpflichtet sein, mit Bauer zu verhandeln.

Der Markt ist gekennzeichnet durch eine Selbstregulierung, die von den Großhändlern sowie von den Verlagen getragen wurde. Danach gibt es Gebietsmonopole von knapp 70 Großhändlern, der Verband verhandelt die Preise, die Händler verpflichten sich zur Neutralität (jedes Presseprodukt wird verteilt) und zur Überallerhältlichkeit (jeder Kiosk wird beliefert).

Bis zum Vorgehen von Bauer hatten weder das Bundeskartellamt noch die Gerichte öffentlich eindeutig Stellung zur Rechtmäßigkeit dieses Systems bezogen. Im Oktober 2011 jedoch bestätigte der BGH Bauers Kündigung eines Grossisten als kartellrechtskonform (im Anschluss an OLG Schleswig, Urteil vom 28. Januar 2010, siehe Newsletter Kartellrecht, 2. Quartal 2010). Bauer kann seitdem in den

Gebieten der Grossisten Presseprodukte durch eine eigene Tochtergesellschaft vertreiben. Das Urteil des Landgerichts bedeutet nun einen weiteren Sieg des Bauer-Verlags gegen den Pressegroßhandel. Individuelle Verhandlungen werden möglich.

Der Verband Presse-Grosso hat Rechtsmittel eingelegt. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dürften Jahre vergehen. Bis dahin wird es für alle Beteiligten keine Sicherheit geben, ob die kollektiv ausgehandelten Konditionen Bestand haben. Jeder Verlag könnte unter Berufung auf die Rechtsansicht des LG Köln und das Urteil des BGH individuell mit jedem Grossisten über günstigere Konditionen verhandeln oder einen Eigenvertrieb auf- oder ausbauen.

Ein Einschreiten des Gesetzgebers zum Schutz der Pressevielfalt wird von den Verlegerverbänden und vom Bundesverband Pressegrosso gefordert. Der Präsident des Bundeskartellamts hat sich bereits ablehnend geäußert. erinnert man sich an die langjährigen und nur wenig erfolgreichen Bemühungen der Verlage, die Regeln der Pressefusionskontrolle zu lockern, wird man wohl kaum mit einer Änderung des GWB rechnen können. Presserecht, das die Pressevielfalt schützen könnte, ist ohnehin Landesrecht. Das Bundeskartellamt wird den Pressevertrieb jedenfalls aufmerksam beobachten. Denn die Entwicklung schreitet nach Kooperationen und Zusammenschlüssen von Großhändlern. Bei Kooperationen wird sich die Frage stellen, wann die Grenzen des Kartellverbots überschritten sind. Bei Zusammenschlüssen ist zu berücksichtigen, dass – falls die 8. GWB-Novelle, so wie vom Bundeswirtschaftsministerium geplant, 2013 in Kraft tritt – eine neue Presserechenklausel gilt. Umsätze aus dem Pressevertrieb werden dann nur

noch mit dem Faktor sechs multipliziert. Zusammenschlüsse von Grossisten, die gemeinsam mehr als Euro 83,3 Millionen Umsatz erzielen, bedürfen dann also einer Genehmigung durch das Bundeskartellamt.



**Dr. Helmut Janssen, LL.M.**  
**(King's College London), Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brüssel  
Telefon +32 2 6277 763  
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



**Philipp Homann, LL.M.**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brüssel  
Telefon +32 2 6277 762  
philipp.homann@luther-lawfirm.com

## AG Bonn wendet Pfeiderer-Urteil an und verwehrt Kartellgeschädigten die Akteneinsicht in Bonusanträge

Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 18. Januar 2012 – Az. 51 Gs 53/09

Mit Beschluss vom 18. Januar 2012 hat das AG Bonn endgültig entschieden, dass kartellgeschädigte Unternehmen zwar grundsätzlich Akteneinsicht erhalten, die Einsichtnahme in die Bonusanträge der Kronzeugen jedoch verwehrt bleibt. Immerhin hat das AG Bonn – entgegen der Auffassung des Bundeskartellamts – zumindest Einblick in die Asservate beim Bundeskartellamt gewährt. Im Ergebnis hat das AG Bonn damit eine Lösung gefunden, die bereits Generalanwalt Mazák im EuGH-Verfahren vorgeschlagen hatte. Damit hat – jedenfalls in Deutschland – die Unsicherheit über das Akteneinsichtsrecht von kartellgeschädigten Unternehmen – zumindest vorerst – einen Schlusspunkt erreicht, nachdem uns das EuGH-Urteil im Fall Pfeiderer in den letzten drei Ausgaben unseres Newsletters regelmäßig in seinen Bann gezogen hatte.

Das AG Bonn hat mit dieser Entscheidung auf den ersten Blick eine salomonische Lösung gefunden. Diese wird aller

Voraussicht nach jedoch nur von kurzer Dauer sein. Das AG Bonn hat nämlich eine Lösung gewählt, die der geplanten Neufassung des GWB in § 81 b GWB widerspricht. Im Referentenentwurf vom 4. November 2011 ist nämlich vorgesehen, dass im neuen § 81 b GWB die Akteneinsicht nicht nur im Hinblick auf die Bußanträge, sondern auch die dazu übermittelten Beweismittel verwehrt werden soll. Nach neuesten Informationen soll jedoch § 81 b GWB nicht ins Gesetz kommen. Dabei ist folgender Hintergrund zu beachten:

Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass derzeit ein neues Vorabentscheidungsverfahren zum Akteneinsichtsrecht aus Österreich beim EuGH anhängig ist (vgl. Newsletter 1. Quartal 2012, S. 2). Entgegen dem Pfeiderer-Urteil sieht die österreichische Regelung jedoch keine Abwägung im Einzelfall vor. Sollte der EuGH auch in dem Vorlageverfahren des OLG Wien dabei bleiben, dass im jeweiligen Einzelfall eine konkrete

Abwägung vorzunehmen ist, würde nicht nur die Regelung in Österreich, sondern auch die ursprünglich vorgesehene Fassung des § 81 b GWB mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht übereinstimmen.

Darüber hinaus stellt sich im Anschluss an die Entscheidung des AG Bonn die Frage, wie in vergleichbaren Fällen bei der Kommission zu verfahren ist. Die Kommission geht zwar davon aus, dass das Pfeleiderer-Urteil auch für Akteneinsichtsansträge in die Akten der Kommission von Bedeutung ist. Sie hält jedoch nach wie vor an ihrer Haltung fest, dass Akteneinsichtsansträge Dritter im Hinblick auf die Kronzeugenanträge generell abschlägig zu bescheiden sind. Da derzeit zu dieser Frage verschiedene Verfahren beim EuG anhängig sind, bleibt abzuwarten, ob die Kommission mit dieser Haltung auf Dauer durchdringen kann.

Betrachtet man die sich aus der derzeitigen Gesamtlage ergebenden Unsicherheiten, so wird zunehmend das Bedürfnis nach einer europarechtlichen Befriedung des Konflikts zwischen Public und Private Enforcement erkennbar.

Hier wird man sich u. a. mit folgenden Fragen auseinandersetzen müssen: Ist die Bewilligung der Akteneinsicht gegenüber Dritten wirklich ein Grund, dass es weniger Kronzeugenanträge geben wird? Indes – wenn man das Public Enforcement grundsätzlich schützen möchte: Genügt die Verweigerung der Akteneinsicht in Kronzeugenanträge überhaupt, um Kronzeugen ausreichend zu schützen? Müsste die zivilrechtliche Haftung der Kartellanten im letzteren Fall nicht beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden? Und hierauf die Gegenfrage: Ist die (doppelte) Privilegierung des Kronzeugen im Public Enforcement einerseits (kein Bußgeld) und im Private Enforcement andererseits (keine oder geringere Schadenersatzzahlungen) gerecht?

Es zeigt sich hier, dass es letztlich nicht nur um das Akteneinsichtsrecht des Geschädigten im Kartellrecht geht, sondern dass die Lösung des grundsätzlichen Konflikts zwischen Public und Private Enforcement gefordert ist. Weitere Diskussionen wird es z. B. um die zutreffende Behandlung der Passing-On-Defense, um die Aktivlegitimation von (mittelbar) Geschädigten, um Fragen des Forum-Shopping etc. geben.

Vor diesem Hintergrund wird man die Entscheidung des AG Bonn nur als Zwischenakt auf dem steinigem Weg der Ausbalancierung von Public und Private Enforcement betrachten können. Es lohnt sich allemal, hier die Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.



**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
**(University of California), Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



**Karin Hummel, M.A.**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
karin.hummel@luther-lawfirm.com

# Speaker's Corner

## Private Enforcement Teil 3: Offene Fragen zum Gesamtschuldnerausgleich

In unseren bisherigen Speaker's-Corner-Beiträgen zum Private Enforcement standen Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs im Fokus (siehe NL 3/2011 und 4/2011). Weitere Schwierigkeiten können sich jedoch auch nach der Beendigung eines Schadensersatzverfahrens ergeben. Unabhängig davon, ob das Verfahren durch Urteil oder durch Vergleich abgeschlossen wurde, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der schadensersatzpflichtige Kartellteilnehmer bei den übrigen Mitgliedern des Kartells Regress nehmen kann.

Weder das GWB noch das EU-Kartellrecht enthalten hierfür eine spezielle gesetzliche Regelung. In den USA hat das Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage die Rechtsprechung dazu veranlasst, den Innenausgleich unter Kartellteilnehmern grundsätzlich auszuschließen. Für das deutsche Recht geht der überwiegende Teil des Schrifttums allerdings davon aus, dass für den Kartellschadensersatz dennoch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften gelten. Danach würden Kartellteilnehmer für den aufgrund des Kartellverstoßes entstandenen Schaden als Gesamtschuldner haften, vgl. § 840 BGB. Nach den Vorschriften zum Gesamtschuldnerausgleich würden die ehemaligen Teilnehmer des Kartells folglich im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen haften, vgl. § 426 BGB. Dies gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nur, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ (in Betracht kommt insoweit auch eine von den Kartellteilnehmern selbst getroffene, anderslautende Vereinbarung zum Innenausgleich). Auch das LG München hat die Möglichkeit des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 BGB prinzipiell bejaht, im konkreten Fall jedoch aufgrund der spezifischen Sachverhaltskonstellation, die mit dem typischen Fall des Innenausgleichs unter Kartellanten im Anschluss an eine Schadensersatzklage nicht vergleichbar ist, abgelehnt (vgl. LG München, Urteil vom 16.3.2011, Az. 37 O 11927/10 = WuW/E DE-R 3247 – Gesamtschuldnerinnenausgleich).

Gestützt auf den Wortlaut „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ vertreten Kritiker des Gesamtschuldnerausgleichs die Auffassung, dass Ausgleichsansprüche unter Kartellanten aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Wertungen aus-

geschlossen werden sollten. Ins Feld geführt werden insoweit der Präventionsgedanke des Kartellbußgeldrechts sowie zivilrechtliche Ausnahmeregelungen, die an Verstöße gegen das Recht oder die guten Sitten anknüpfen. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass die alleinige und ausschließliche Haftung eines einzigen, mehr oder weniger zufällig als Beklagter ausgewählten Kartellteilnehmers einen unverhältnismäßigen Eingriff in dessen grundrechtlich geschützte Unternehmerfreiheit darstellen könnte. Insofern können die Befürworter des Gesamtschuldnerausgleichs ihrerseits auch auf rechtliche Wertungen verweisen, die den Gesamtschuldnerausgleich gerade stützen.

Doch selbst wenn man den Gesamtschuldnerausgleich grundsätzlich bejaht, bleibt die Frage zu beantworten, nach welchen Kriterien sich der Ausgleich richtet. § 426 BGB selbst legt eine Haftung nach gleichen Teilen, sog. Kopfteilen, nahe. Der Vorteil einer Haftung nach Kopfteilen liegt in der einfachen Berechnung des jeweiligen Anteils am Gesamtschaden. Diese Methode birgt jedoch insbesondere für die im Vergleich zu den anderen Kartellmitgliedern weniger umsatzkräftigen Unternehmen die Gefahr, dass diese durch die Schadensersatzhaftung sehr viel stärker finanziell belastet werden als die ebenfalls am Kartell beteiligten Wettbewerber. Stimmen der Literatur fordern deshalb, den Gesamtschuldnerausgleich – in Anlehnung an das zivilrechtliche Rechtsprinzip, dass der unmittelbare Verursacher eines Schadens für diesen vorrangig einzustehen hat (vgl. § 254 und § 840 Abs. 2 BGB) – an den individuellen Schadensverursachungsbeiträgen der Kartellteilnehmer auszurichten. Als mögliche Kriterien einer Haftungsverteilung werden unter anderem der individuelle Marktanteil, der aufgrund des Kartellverstoßes erzielte Gewinn, die Umsatzerlöse im Kartellzeitraum, die Rolle im Kartell oder die Höhe des verhängten Bußgeldes diskutiert. Hinter all diesen Ansätzen steht letztlich der Gedanke, dass sich im Gesamtschuldnerausgleich das Maß der individuellen Verursachung des Schadens abbilden müsse. Unabhängig von der Frage, welche Kriterien im Einzelfall geeignet sind, den Schadensverursachungsbeitrag des Einzelnen zu erfassen, wird die Herausforderung in der Praxis vor allem darin liegen, die individuelle Haftungsquote konkret zu errechnen.

Folgende Fragen möchten wir gerne mit Ihnen diskutieren:

- Haftungsausschluss, Haftung nach Kopfteilen oder Verursachungsbeiträgen – welches Modell ist nach Ihrer Auffassung vorzugswürdig?
- Sollte der Binnenausgleich zwischen den Kartellanten – ggf. de lege ferenda – ausgeschlossen sein?



**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
**(University of California), Partner**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



**Karin Hummel, M.A.**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
karin.hummel@luther-lawfirm.com

## Nachrichten in Kürze

- **Kartellbehörden gehen verstärkt gegen Hersteller von Kfz-Teilen vor:** Auch im Jahr 2012 ist verstärkt mit kartellrechtlichen Untersuchungen des Kfz-Teile-Sektors zu rechnen. Bereits in den vergangenen Jahren sind in den Vereinigten Staaten und in Japan vermehrt Verfahren gegen Hersteller von Kfz-Teilen wegen Preis- und Angebotsabsprachen geführt worden. Anfang Februar haben die japanischen Zulieferer Yazaki und Denso in den USA zugegeben, an solchen Preisabsprachen und Angebotsabsprachen teilgenommen zu haben. Hierfür wurde ihnen eine Kartellstrafe von 548 Mio. US-Dollar auferlegt. Vier japanische Geschäftsleiter müssen Gefängnisstrafen ableisten. Diese Verfahren stellen jedoch nur die Spitze des Eisberges in der Verfolgung von Kartellabsprachen in der Automobilbranche dar. Es ist davon auszugehen, dass auch die Kommission im Laufe dieses Jahres Maßnahmen gegen die Hersteller von Autoteilen einleiten wird.
- **Kompetenzverteilung zwischen nationalen Kartellbehörden und der Europäischen Kommission:** In dem Fall C-17/10 Toshiba Corporation und Andere hat der Europäische Gerichtshof die Frage geklärt, welche Kartell-

behörde für die Verfolgung eines Kartellverstoßes zuständig ist, der sowohl vor als auch nach Beitritt des Landes zur EU stattgefunden hat. Konkret hatten europäische und japanische Unternehmen die Preise für gasisolierte Schaltanlagen abgesprochen. Sowohl die Europäische Kommission als auch die Tschechische Wettbewerbsbehörde haben einem Unternehmen hierfür Kartellstrafen auferlegt. Das Unternehmen wehrte sich erfolglos gegen diese vermeintliche Doppelbestrafung. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass die Tschechische Wettbewerbsbehörde zulässigerweise einen Kartellverstoß bis zu dem Zeitpunkt des Beitritts zur EU verfolgen durfte. Ab diesem Zeitpunkt war die EU für die Wettbewerbsverfolgung zuständig. Grundsätzlich gelte zwar, dass die nationale Kartellbehörde kein Recht auf Verfolgung des Kartellverstoßes habe, wenn sich die Europäische Kommission in dem gleichen Fall bereits eingeschaltet habe. Sobald die Kommission ihr Verfahren jedoch abgeschlossen habe, seien die nationalen Behörden wieder zuständig – müssen sich aber an die Entscheidung der Kommission halten. Die nationale Kartellbehörde ist dann für die Entscheidung über solche Sachverhalte zuständig, die außerhalb der Kompetenz der Europäischen

Kommission liegen. Dementsprechend durfte die Tschechische Wettbewerbsbehörde im vorliegenden Fall über die Wettbewerbsverstöße bis zum EU-Beitritt entscheiden. Der Grundsatz der Doppelbestrafung wurde hierdurch nicht verletzt.

- **Kommission untersagt geplanten Zusammenschluss Deutsche Börse/NYSE Euronext:** Der geplante Zusammenschluss von Deutsche Börse und NYSE Euronext wurde von der Europäischen Kommission untersagt. Die von der deutschen Börse betriebene Eurex und die von NYSE Euronext betriebene Liffe sind weltweit die beiden größten Börsen für auf europäischen Werten basierende Finanzderivate. Der Zusammenschluss hätte im Bereich des weltweiten Börsenhandels mit europäischen Finanzderivaten zu einer monopolartigen Stellung geführt. Gemeinsam kontrollieren die beiden Unternehmen hier über 90 % des weltweiten Handels. Die von den Unternehmen unterbreiteten Verpflichtungsangebote hätten die wettbewerblichen Bedenken nicht ausgeräumt. Aufgrund der hohen Zutrittsschranken auf diesem Markt wäre kein anderer Marktteilnehmer in der Lage, beim Handel mit europäischen Finanzderivaten ein so großes Geschäftsvolumen zu erzielen, dass der Markt weiterhin vom Wettbewerb geprägt wäre.

- **Weiteres Millionenbußgeld gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen:** Nach ersten Bußgeldern im Februar gegen die Albert Ziegler GmbH & Co. KG, die Schlingmann GmbH & Co. KG, die Rosenbauer-Gruppe und einen Schweizer Wirtschaftsprüfer hat das Bundeskartellamt nun auch gegen die IVECO Magirus Brandschutztechnik GmbH ein Bußgeld in Höhe von 30 Mio. Euro verhängt. IVECO wurde bereits 2011 wegen verbotener Absprachen im Bereich Drehleiterfahrzeuge bebußt. Für das BKartA ist der Fall „Feuerwehrfahrzeuge“, der durch einen Bonusantrag eingeleitet wurde, damit nun abgeschlossen. Der Stand der strafrechtlichen Ermittlungen zum Verdacht von Submissionsabsprachen ist nicht bekannt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, seit mindestens 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt zu haben. Die Unternehmen sollen sich über Jahre hinweg gegenseitig bestimmte Verkaufsanteile zugestanden und ihre Angebotspreise erhöht haben. Auch seien kommunale Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen untereinander aufgeteilt worden.

## Aktuelle Veröffentlichungen

Termin	Thema/Referent
Thomas Kapp	Neue Herausforderungen für die Compliance: Vernichtung von (kartellrechtlich) belastenden Unterlagen in: FIW-Schriftenreihe – Schwerpunkte des Kartellrechts 2009/2010/2011, Seite 13–34
Thomas Kapp	Corporate Compliance Checklisten, Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden, 8. Kapital Kartellrecht (zusammen mit Dr. Karsten Umnuß), C.H. Beck, 2. Auflage, 2012
Thomas Kapp	Das Akteneinsichtsrecht kartellgeschädigter Unternehmen: Bonn locuta, causa finita?, WuW 2012, Heft 5 (im Druck)
Franz-Rudolf Groß	Missbräuchliche Behinderung von Drittlieferanten durch überhöhte Konzessionsabgabeforderungen kommunaler Gasnetzbetreiber, Anmerkung zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19. Oktober 2011 – VI-3 Kart 1/11 (V), GRUR-Prax, 2012, Seite 20.
Anne C. Wegner, Sophie Oberhammer	Marktabgrenzung für Vertragswerkstätten und Ersatzteilbelieferung – Die Entscheidung des BGH in Sachen MAN (KZR 6/09 und 7/09) und ihre Auswirkungen auf die Kfz- und andere Branchen, WuW 2012, 4. Heft (im Druck)

## Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
26.04.2012	Seminare „Wettbewerbs- und kartellrechtliche Probleme im Bankensektor“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	WM Seminare, Frankfurt
10.05.2012	Vortrag „Kartellrecht betrifft nicht den Mittelstand – welch ein kostspieliger Irrtum!“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Commerzbank AG, Stuttgart
05.06.2012	Kartellrechtsfrühstück 2012 „Unternehmensverbände an den Grenzen des Kartellrechts: Was geht, was geht nicht?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Luther, Frankfurt
20.06.2012	Kartellrechtsfrühstück 2012 „Unternehmensverbände an den Grenzen des Kartellrechts: Was geht, was geht nicht?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M.)	Luther, Stuttgart
28.06.2012	Seminar Competition Law Challenges in the Motor Vehicle Sector 2012 (Anne C. Wegner, LL.M.)	IBC Legal Conferences, Brüssel
04.07.2012	Seminar Aktuelle Fragen des Kfz-Vertriebs – Strukturierung von Kfz-Vertriebssystemen (Anne C. Wegner, LL.M.)	Forum Institut, Frankfurt

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.



**In eigener Sache: Luther eröffnet Office in London**

Seit dem 1. März 2012 bietet Luther allen deutschen und internationalen Mandanten mit dem neu eröffneten Repräsentanzbüro eine Anlaufstelle an der Themse. Luther ist mit dem neuen Office nun an insgesamt sieben Auslandsstandorten und einem weiteren wichtigen internationalen Finanzplatz mit eigenem Büro vertreten.

**Kontakt**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Tobias Verlende (Head of London Office)  
7 Pilgrim Street  
London EC4V 6LB  
Großbritannien  
Mobil +44 7506 329 527  
tobias.verlende@luther-lawfirm.com

---

**Impressum**

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**V.i.S.d.P.:** Sophie Oberhammer, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf, Telefon +49 211 5660 24834, Telefax +49 211 5660 110, [sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com](mailto:sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

---

**Haftungsausschluss**

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
An der Welle 10  
60322 Frankfurt a. M.  
Telefon +49 69 27229 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Berliner Allee 26  
30175 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hanover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10–12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Luther in Kooperation mit:  
Walde, Fest & Partners  
Attorneys at Law  
Kossuth Lajos tér 13–15  
1055 Budapest  
Telefon +36 1 381 000  
office@waldefest.com

### Istanbul

istanbul@luther-lawfirm.com

### London

Luther  
7 Pilgrim Street  
London EC4V 6LB  
london@luther-lawfirm.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxemburg  
Telefon +352 27484 1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
4 Battery Road  
#25-01 Bank of China Building  
Singapur 049908  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer  
Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur